

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 2316/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1999

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

(ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► M1	Verordnung (EG) Nr. 1454/2000 der Kommission vom 3. Juli 2000	L 163	28	4.7.2000
► M2	Verordnung (EG) Nr. 2860/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000	L 332	63	28.12.2000
► M3	Verordnung (EG) Nr. 556/2001 der Kommission vom 21. März 2001	L 82	13	22.3.2001
► M4	Verordnung (EG) Nr. 1157/2001 der Kommission vom 13. Juni 2001	L 157	8	14.6.2001
► M5	Verordnung (EG) Nr. 327/2002 der Kommission vom 21. Februar 2002	L 51	14	22.2.2002
► M6	Verordnung (EG) Nr. 335/2003 der Kommission vom 21. Februar 2003	L 49	3	22.2.2003
► M7	Verordnung (EG) Nr. 1035/2003 der Kommission vom 17. Juni 2003	L 150	24	18.6.2003
► M8	Verordnung (EG) Nr. 206/2004 der Kommission vom 5. Februar 2004	L 34	33	6.2.2004

Berichtigt durch:

► **C1** Berichtigung, ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 55 (2316/1999)



VERORDNUNG (EG) Nr. 2316/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1999

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 ist an die Stelle der für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen geschaffenen Stützungsregelung getreten, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ⁽²⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/98 ⁽³⁾, eingeführt wurde. Angesichts der mit der neuen Stützungsregelung verbundenen Änderungen und der gemachten Erfahrungen ist es angezeigt, die Durchführungsbestimmungen für die Flächenzahlungen zu vereinheitlichen und soweit wie möglich zu vereinfachen. Aus Gründen der Klarheit sollten daher die Bestimmungen der spezifischen Durchführungsverordnungen, in denen bislang die verschiedenen Aspekte der Regelung festgelegt waren, nämlich die Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 2467/92 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3738/92 ⁽⁵⁾, EWG) Nr. 2836/93 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1503/97 ⁽⁷⁾, (EG) Nr. 762/94 ⁽⁸⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1981/98 ⁽⁹⁾, (EG) Nr. 1098/94 ⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1945/1999 ⁽¹¹⁾, (EG) Nr. 1237/95 ⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2017/97 ⁽¹³⁾, (EG) Nr. 658/96 ⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 610/1999 ⁽¹⁵⁾ und (EG) Nr. 1557/98 ⁽¹⁶⁾, neugefaßt und in einem einzigen Rechtsakt zusammengeführt werden.
- (2) Die Flächenzahlungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 sind auf bestimmte näher festzulegende Flächen zu beschränken. Für jede einzelne Parzelle sollte je Wirtschaftsjahr nur ein Antrag auf Flächenzahlung gestellt werden können. Kein Anspruch auf Flächenzahlung sollte für jedwede Parzelle bestehen, für die im selben Wirtschaftsjahr bereits im Rahmen einer anderen gemeinsamen Marktorganisation ein Beihilfeantrag „Flächen“ gestellt wurde. Für Flächen, auf die eine Beihilferegelung im Rahmen der Struktur- oder der Umweltpolitik der Gemeinschaft angewendet wird, können Flächenzahlungen gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 246 vom 27.8.1992, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 380 vom 24.12.1992, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. L 260 vom 19.10.1993, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 48.

⁽⁸⁾ ABl. L 90 vom 7.4.1994, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. L 256 vom 19.9.1998, S. 8.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 121 vom 12.5.1994, S. 12.

⁽¹¹⁾ ABl. L 241 vom 11.9.1999, S. 14.

⁽¹²⁾ ABl. L 121 vom 1.6.1995, S. 29.

⁽¹³⁾ ABl. L 284 vom 16.10.1997, S. 36.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 91 vom 12.4.1996, S. 46.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 75 vom 20.3.1999, S. 24.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 17.

▼B

- (3) In Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 sind die für die Flächenzahlungen in Betracht kommenden Flächen definiert. Der genannte Artikel ermächtigt die Mitgliedstaaten, bestimmte Ausnahmeregelungen zu erlassen, die jedoch die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 nicht unterlaufen dürfen. Damit dies nicht geschieht, sollten geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um das Ausmaß der beihilfefähigen Flächen insgesamt auf dem heutigen Stand zu halten bzw. zu verhindern, daß diese Flächen spürbar ausgeweitet werden. In diesem Zusammenhang sollten bestimmte mehrjährige Kulturen in die Fruchtfolge einbezogen werden. Für die in ein Umstrukturierungsprogramm einbezogenen Flächen können ebenfalls Flächenzahlungen gewährt werden. Die Begriffe des Umstrukturierungsprogramms, der spürbaren Ausweitung der Anbaufläche sowie der Verpflichtung zum Tausch von beihilfefähigen gegen nichtbeihilfefähige Flächen müssen deshalb definiert werden.
- (4) Es gilt zu vermeiden, daß Flächen lediglich zwecks Inanspruchnahme der Flächenzahlung eingesät werden. Insbesondere für Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen und Hartweizen sollten bestimmte Bedingungen für Aussaat und Pflege der Kulturen festgelegt werden. Um der Vielfalt der Anbautechniken in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, sollten die ortsüblichen Normen eingehalten werden.
- (5) Im Geist der auf eine Qualitätsverbesserung ausgerichteten Politik der Gemeinschaft sollten bei Raps- und Rübsensamen für eine Flächenzahlung nur die Erzeuger in Betracht kommen, die Saatgut bestimmter Sorten und bestimmter Qualität ausgesät haben. Zur Festlegung der beihilfefähigen Sorten sollte im Interesse der Kohärenz, Vereinfachung und reibungslosen Verwaltung auf den mit der Richtlinie 70/457/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG ⁽²⁾, eingeführten Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten Bezug genommen werden, wobei allerdings für das Wirtschaftsjahr 2000/01 im Interesse der Klarheit und Kontinuität die Bezugnahme auf die nach der bisherigen Regelung beihilfefähigen Sorten beizubehalten ist. Die Gemeinschaftsnormen für den Glucosinolat- und den Erucasäuregehalt von Raps- und Rübsensamen sollten präzisiert und die Verfahren zur Bestimmung des Glucosinolat- und des Erucasäuregehalts der Saatgutproben spezifiziert werden. Ferner ist der Status der Verbundsorten von Raps- und Rübsensamen und einiger anderer Saatgutkategorien zu klären. Außerdem sollten die Sonnenblumensorten bezeichnet werden, die sich für die Erzeugung von Konfektionssonnenblumenkernen eignen.
- (6) Mitgliedstaaten, in denen kein traditioneller Maisanbau stattfindet, können eine Grundfläche für Grassilage ausweisen. Der Begriff der Grassilage ist daher zu definieren.
- (7) Die Normen für Süßlupinen und die Untersuchungsmethode zur Bestimmung des Bitterstoffgehalts einer Lupinenprobe sind ebenfalls festzulegen.
- (8) Hartweizerzeugern in traditionellen Anbaugebieten wird der in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 genannte Zuschlag zur Flächenzahlung gewährt, wobei für jeden betreffenden Mitgliedstaat eine garantierte Höchstfläche eingehalten werden muß. Diese Höchstfläche kann auf Erzeugungsregionen aufgeteilt werden. Um zu vermeiden, daß diese Erzeugungsregionen immer kleiner werden, und um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung etwaiger Sanktionen im Fall einer Flächenüberschreitung zu wahren, muß für diese Regionen eine Mindestgröße vorgesehen werden. Bestimmten Mitgliedstaaten sind in nichttraditionellen Anbaugebieten Flächen zugewiesen worden, die für eine Sonderbeihilfe für

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27.

▼B

Hartweizen in Betracht kommen. Infolgedessen sind die unter diese Regelung fallenden Regionen des jeweiligen Mitgliedstaats festzulegen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 muß zertifiziertes Hartweizensaatgut verwendet werden. Es sind spezifische Maßnahmen zu treffen, damit die Verwendung solchen Saatguts gewährleistet ist. Um Versorgungsschwierigkeiten und Störungen auf dem Markt für zertifiziertes Saatgut zu vermeiden, müssen eine Mindestmenge und ein Übergangszeitraum zur Erreichung dieser Mindestmenge festgesetzt werden. In Anbetracht der Unterschiede in der Landwirtschaft zwischen den Mitgliedstaaten und den Regionen innerhalb der Mitgliedstaaten sollten die Festsetzung dieser Menge und der Erlaß etwaiger Übergangsmaßnahmen den betreffenden Mitgliedstaaten überlassen werden.

- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 sieht unter anderem vor, daß die Flächenzahlungen im Rahmen einer sich auf regionale Grundflächen beziehenden Regelung gewährt werden. Damit die notwendige Übersichtlichkeit gewahrt bleibt und die genannten Grundflächen ordnungsgemäß verwaltet werden, sind für jeden Mitgliedstaat die Anzahl der für die Flächenzahlungen in Betracht kommenden Hektar und deren Verteilung festzulegen.
- (10) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 werden Regionalisierungspläne erstellt, bei denen zwischen bewässerten und unbewässerten Flächen unterschieden werden kann. Der Begriff der Bewässerung sollte deshalb definiert werden. Ferner kann eine gesonderte Grundfläche für Mais ausgewiesen werden. In bestimmten Mitgliedstaaten kann diese Fläche hauptsächlich Silomais betreffen. Der Ertrag von Silomais wird naturgemäß nicht in Tonnen je Hektar ausgedrückt. Daher ist der für diesen Fall anzuwendende Ertrag festzusetzen. Die Mitgliedstaaten sollten den für Silomais anzuwendenden Ertrag unter Zugrundelegung des Ertrags vergleichbarer Kulturpflanzen in der betreffenden Region festsetzen können.
- (11) Es sind die Flächen, anhand deren der Prozentsatz einer etwaigen Überschreitung der Grundfläche ermittelt wird, und die Einzelheiten für die Ermittlung dieses Prozentsatzes festzulegen. Im Falle der Ausweisung einer gesonderten Grundfläche für Mais, für bewässerte Flächen oder für Grassilage sind besondere Durchführungsbestimmungen bezüglich der Flächen zu erlassen, anhand deren der Prozentsatz der etwaigen Grundflächenüberschreitung berechnet wird. Die Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Prozentsatzes der Grundflächenüberschreitung müssen auf jeden Fall die Einhaltung der fraglichen Grundfläche gewährleisten. Des weiteren ist festzulegen, wie der Prozentsatz einer Überschreitung der garantierten Höchstflächen für Hartweizen berechnet wird.
- (12) Damit die in den Mitgliedstaaten tatsächlich erzielten Erträge, bedingt durch komplizierte Regionalisierungspläne, die Referenzerträge nicht erheblich überschreiten, wird die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 fällige Flächenzahlung im folgenden Wirtschaftsjahr proportional zur Überschreitung des im Regionalisierungsplan ausgewiesenen Durchschnittsertrags angepaßt. Die erforderlichen Angaben für die Berechnung der etwaigen Überschreitung des Referenzertrags müssen rechtzeitig verfügbar sein. Es sollte festgelegt werden, wie solche Überschreitungen festzustellen sind und insbesondere welche Referenzerträge berücksichtigt werden, die sich aus den Regionalisierungsplänen nach den Kriterien von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 ergeben.
- (13) Um die Flächenzahlungen im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 erhalten zu können, ist der antragstellende Erzeuger verpflichtet, einen Teil der Anbaufläche seines Betriebs stillzulegen. Damit die Flächenstilllegung zu einem besseren Marktgleichgewicht beiträgt, bedarf es Durchführungsbestimmungen, die die notwendige Wirksamkeit der

▼B

Maßnahme und die Kohärenz mit der Stützungsregelung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in ihrer Gesamtheit gewährleisten. Daher sollten die für die Flächenstillegung berücksichtigten Flächen mit den Flächen vergleichbar sein, die zur Berechnung der regionalen Grundfläche berücksichtigt wurden, ohne daß jedoch andere als die in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 vorgesehenen Flächen endgültig von der Flächenstillegung ausgeschlossen werden. Die Effizienz der Maßnahme kann dadurch erhöht werden, daß verlangt wird, zusammenhängende Mindestflächen stillzulegen. Ferner sind Vorschriften über den Umweltschutz und die Pflege und Nutzung der stillgelegten Flächen zu erlassen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 sind von der Stilllegungsverpflichtung Erzeuger befreit, deren Antrag eine Äquivalenzerzeugung von 92 Tonnen Getreide nicht überschreitet. Deshalb ist es angezeigt, die Berechnungsmethode für diese Erzeugungshöchstgrenze von 92 Tonnen Getreide zu präzisieren. Aus Gründen der Klarheit sind zudem Bestimmungen für den Fall vorzusehen, daß die Stilllegungsverpflichtung nicht erfüllt wird.

- (14) Der Mindestzeitraum, während dessen die Flächen stillzulegen sind, muß dem Vegetationszyklus der in der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 genannten landwirtschaftlichen Kulturpflanzen entsprechen. Um bestimmten Besonderheiten Rechnung zu tragen, sollte jedoch die Möglichkeit bestehen, die stillgelegten Flächen vor Ablauf der Mindeststillegungszeit wieder zu nutzen.
- (15) Es sollte eine Regelung eingeführt werden, wonach Landwirten, die sich zur Stillegung bestimmter Flächen für die Dauer von höchstens fünf Wirtschaftsjahren verpflichten, die Zahlung eines Mindestbetrags garantiert wird. Es sind die im Rahmen dieser Regelung anzuwendenden Anpassungen und Sanktionen festzulegen.
- (16) In der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und Reis in Portugal⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95⁽²⁾, sind während einer Übergangszeit für bestimmte Getreidearten in Portugal direkte Hektarbeihilfen vorgesehen. Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 dürfen diese Beihilfen nur bei der Berechnung des Stilllegungsausgleichs berücksichtigt werden.
- (17) Nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 müssen die Erzeuger von Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen bis spätestens 31. Mai ihre Aussaat abgeschlossen haben. In gewissen Fällen kann sich die Aussaat klimabedingt über den 31. Mai hinaus verzögern. Die Frist für den Abschluß der Aussaat und die Antragstellung sollte deswegen für bestimmte Kulturen in bestimmten Gebieten verlängert werden. Die Fristverlängerung darf jedoch weder die Effizienz der Stützungsregelung noch die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1036/1999⁽⁴⁾, eingeführte Kontrollregelung beeinträchtigen.
- (18) Damit die gleichmäßige Versorgung der Verarbeitungsunternehmen mit Süßmais während des gesamten Wirtschaftsjahres gewährleistet ist, sollte es den Erzeugern gestattet werden, ihre Aussaat über einen längeren Zeitraum zu strecken. Der Termin für den Abschluß der Süßmaisaussaat sollte daher auf den 15. Juni verschoben werden.
- (19) Gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 können die Mitgliedstaaten, in denen die einzelstaatliche

⁽¹⁾ ABl. L 362 vom 27.12.1990, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 21.5.1999, S. 4.

▼B

Bezugsfläche im folgenden Wirtschaftsjahr wesentlich überschritten werden könnte, die Anbaufläche begrenzen, für die ein Einzelerzeuger die kulturspezifischen Flächenzahlungen für Ölsaaten erhalten kann. Diese anhand objektiver Kriterien festzusetzende Höchstgrenze ist als Prozentsatz der beihilfefähigen Anbaufläche des Erzeugers zu berechnen und kann für die einzelnen regionalen Grundflächen unterschiedlich festgelegt werden. Die Höchstgrenze muß den Erzeugern vor einem bestimmten Zeitpunkt und in jedem Fall vor Beginn der Aussaat mitgeteilt werden. Sollte ein Erzeuger die kulturspezifische Ölsaatenflächenzahlung für eine diese Höchstgrenze überschreitende Fläche beantragen, so sollte die betreffende Fläche von dem Antrag ausgeschlossen werden. Die Stilllegungsfläche, für die der Erzeuger eine Flächenzahlung erhält, ist möglicherweise dementsprechend zu verringern.

- (20) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr geleisteten Flächenzahlungen ist es unerlässlich, Statistiken über die Anwendung der Flächenzahlungsregelung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr zu führen. Für die Haushaltsplanung auf Gemeinschaftsebene ist es dabei erforderlich, bis spätestens 15. September des laufenden Wirtschaftsjahres über vorläufige Angaben zu verfügen. Darüber hinaus muß die Frist für die Mitteilung des endgültigen Prozentsatzes einer etwaigen Flächenüberschreitung festgelegt werden. Rechtzeitig vorliegen müssen zudem die Angaben, die für die Berechnung des Prozentsatzes einer etwaigen Überschreitung der Grundflächen und der garantierten Höchstflächen für Hartweizen sowie der Verteilung zwischen den Teilgrundflächen oder Regionen herangezogen werden.
- (21) Die mit der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 eingeführte Stützungsregelung wird ab dem Wirtschaftsjahr 2000/2001 Anwendung finden. Damit die Erzeuger für das genannte Wirtschaftsjahr in Kenntnis und unter Beachtung der Durchführungbestimmungen zu der neuen Regelung ihre Aussaat sowie die etwaige Flächenstilllegung vornehmen und ihren Antrag auf Flächenzahlung stellen können, sollten die Bestimmungen dieser Verordnung mit ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft treten.
- (22) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Anspruch auf Flächenzahlungen

ABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

- (1) Die Flächenzahlungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 werden nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt.
- (2) Für eine Parzelle kann je Wirtschaftsjahr nur ein Antrag auf Flächenzahlung gestellt werden.
- (3) Eine Parzelle, für die im selben Wirtschaftsjahr im Rahmen einer gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates ⁽¹⁾ finanzierten Regelung eine hektarbezogene Beihilfe beantragt wurde, die andere als die in der Verordnung (EG) Nr. 1251/

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

▼**B**

1999 bezeichneten Kulturpflanzen betrifft, ist von der Flächenzahlung ausgeschlossen.

Artikel 2

(1) Für die Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gelten die Definitionen für Dauergrünland, Dauerkulturen, mehrjährige landwirtschaftliche Kulturarten und Umstrukturierungsprogramme in Anhang I dieser Verordnung.

(2) Flächen, auf die eine der Beihilferegelungen gemäß Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates ⁽¹⁾ bzw. gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3766/91 des Rates ⁽²⁾ angewendet wurde oder die im Falle Finnlands und Schwedens nach einer einzelstaatlichen Flächenstilllegungsregelung stillgelegt wurden, kommen für die Flächenzahlungen in Betracht.

(3) Die Flächen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen eines Umstrukturierungsprogramms als neue beihilfefähige Flächen einstufen, dürfen die im Rahmen desselben Programms als nicht mehr beihilfefähig eingestuft Flächen um höchstens 5 % überschreiten. Bei der Erhöhung der Flächen werden jedoch nicht berücksichtigt:

- a) in den neuen Bundesländern: 2 500 ha, die unter die Umstrukturierung der Agrarflächen zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 1992 fielen und im Hinblick auf die Ernte 1993 mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestellt waren;
- b) die verbleibenden Flächen, die unter die Rodungspläne für Rebflächen für das Weinwirtschaftsjahr 1991/92 fielen, die vor dem 31. Dezember 1991 gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1442/88 des Rates ⁽³⁾ und (EWG) Nr. 2239/86 des Rates ⁽⁴⁾ genehmigt und innerhalb der in den genannten Verordnungen vorgesehenen Fristen durchgeführt worden sind.

(4) In Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 können die Mitgliedstaaten Flächen, die 0,1 % der gesamten Grundfläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreiten, vorübergehend oder endgültig zu neuen beihilfefähigen Flächen erklären.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ein Jahresverzeichnis der gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 erteilten Genehmigungen, in dem die Zahl der Betriebsinhaber, die entsprechenden Flächen und die Gründe aufgeführt sind.

In ausreichend begründeten Sonderfällen kann der in Unterabsatz 1 genannte Höchstsatz nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates ⁽⁵⁾ geändert werden.

(5) Die Ausnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 betreffen Fälle, in denen ein Erzeuger zwingende und objektive Gründe für den Tausch nichtbeihilfefähiger gegen beihilfefähige Flächen innerhalb seines Betriebs anführen kann, sofern der Mitgliedstaat festgestellt hat, daß diesem Tausch kein stichhaltiger Grund entgegensteht und insbesondere keine Gefährdung der Umwelt droht. Der Tausch darf auf keinen Fall eine Ausweitung der beihilfefähigen Ackerfläche des Betriebs zur Folge haben. Die Mitgliedstaaten erlassen Bestimmungen, um sicherzustellen, daß solche Tauschvorhaben vorher angemeldet und genehmigt werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich bis spätestens 31. Mai einen Plan mit einer Aufstellung der Kriterien, die in den genehmigten Fällen zugrunde gelegt worden sind, und dem Nachweis, daß dieser Tausch keine Ausweitung der beihilfefähigen Gesamtfläche zur Folge hatte.

⁽¹⁾ ABl. L 218 vom 6.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 132 vom 28.5.1988, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 196 vom 18.7.1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

▼B*Artikel 3*

- (1) Die Flächenzahlungen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen werden nur für Flächen gewährt,
- a) die in Regionen liegen, die von dem Mitgliedstaat aus klimatischer und landwirtschaftlicher Sicht als für den Anbau geeignet erklärt worden sind. Die Mitgliedstaaten können festlegen, daß sich eine Region für den Anbau bestimmter Kulturpflanzen nicht eignet;
 - b) die nach den ortsüblichen Normen ganzflächig eingesät sind. Bei Getreide im Mischanbau mit Ölsaaten oder Eiweißpflanzen oder bei Ölsaaten im Mischanbau mit Eiweißpflanzen wird als Flächenzahlung der geringste der sich ergebenden Beträge gewährt;

▼M5

- c) auf denen die Kulturpflanzen unter normalen Wachstumsbedingungen zumindest bis zum Blütebeginn nach ortsüblichen Normen gepflegt werden.

Bei Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen, Faserflachs und Hartweizen müssen die Pflanzen unter normalen Wachstumsbedingungen nach ortsüblichen Normen wenigstens bis zum 30. Juni vor dem betreffenden Wirtschaftsjahr gepflegt werden, es sei denn, sie werden vor diesem Datum im Vollreifezustand geerntet. Bei Eiweißpflanzen dürfen die Flächen erst nach dem Zeitpunkt der Milchreife geerntet werden.

Damit bei Faserhanf die Kontrollen gemäß Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 durchgeführt werden können, müssen die Pflanzen unter normalen Wachstumsbedingungen nach ortsüblichen Normen mindestens bis zehn Tage nach Ende der Blüte gepflegt werden. Der Mitgliedstaat kann allerdings zulassen, dass der Faserhanf nach Beginn der Blüte, jedoch vor Ablauf der genannten zehn Tage geerntet wird, sofern die Kontrollbeauftragten für jede Parzelle die repräsentativen Teile angeben, die im Hinblick auf die Kontrolle gemäß dem Verfahren in Anhang XIII bis zehn Tage nach Ende der Blüte nicht abgeerntet werden dürfen;

▼B

- d) für die der entsprechende Beihilfeantrag eine Gesamtfläche von mindestens 0,3 Hektar betrifft, wobei jede Parzelle mindestens die vom Mitgliedstaat für die betreffende Region festgesetzte Mindestgröße erreichen muß.

▼M4

- 1 (a) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c) bleiben ganzflächig eingesäte Flächen, auf denen die nach ortsüblichen Normen gepflegten Kulturpflanzen wegen besonderer, vom Mitgliedsstaat als solche anerkannter Witterungsbedingungen nicht die in diesem Absatz genannten Stichdaten erreichen, weiterhin beihilfefähig, sofern sie bis zu den genannten Stichdaten nicht bewirtschaftet werden.

▼B

- (2) Liegen die beihilfefähigen Flächen eines Erzeugers in mehreren Erzeugungsregionen, so richtet sich der auszuzahlende Betrag nach dem Standort der einzelnen Flächen, für die der Antrag gestellt wurde.
- (3) Mitgliedstaaten, die in einer Region, in der vorwiegend Silomais angebaut wird, Mais gesondert ausweisen, können für sämtliche Maisanbauflächen der betreffenden Region den Ertrag einer Futtergetreideart dieser Region zugrunde legen.

ABSCHNITT 2

Besondere Bestimmungen für einzelne landwirtschaftliche Kulturpflanzen

*Artikel 4***▼M7**

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Politik zur Qualitätsverbesserung von Raps- und Rübsensamen in die Praxis um, indem sie den Anspruch auf Flächenzahlungen für Raps- und Rübsensamen auf solche Flächen

▼M7

beschränken, die mit zertifiziertem Saatgut von Doppel-Null-Sorten eingesät wurden, die vor einer jedweden Zahlung als solche notifiziert und in den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten gemäß der Richtlinie 2002/53/EG des Rates⁽¹⁾ aufgenommen worden sind. Bei Streichung einer Sorte aus dem Gemeinsamen Sortenkatalog gilt die Beihilfefähigkeit weiter bis spätestens zum 30. Juni des dritten Jahres, das auf das Ende der Zulassung folgt. Doppel-Null-Sorten sind die Sorten, deren Samen nachweislich einen nach EN ISO 9167-1: 1995 bestimmten Glucosinolatgehalt von höchstens 25 µmol/g bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 9 % sowie einen nach EN ISO 5508: 1995 bestimmten Erucasäuregehalt von höchstens 2 % des Gesamtfettsäuregehalts aufweisen.

▼B

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Anspruch auf Flächenzahlungen für mit Raps und Rübsen eingesäte Flächen auf eine oder mehrere der folgenden Saatgutkategorien ausdehnen:

a) zertifiziertes Saatgut von Doppel-Null-Verbundsorten, deren Komponenten gegebenenfalls mit der Angabe „Doppel-Null-Sorte“ notifiziert und in den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgenommen worden sind;

▼M5

b) Saatgut, das aus der im selben Betrieb erfolgten Ernte von zertifiziertem Saatgut einer der Doppel-Null-Sorten stammt;

▼B

c) Saatgut von Sorten, die zwecks Prüfung und Kontrolle vor der Aussaat als Saatgut für die Erzeugung von Samen registriert wurden, die als Zucht-, Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut zur Aussaat verwendet bzw. Forschungs- oder Versuchszwecken zugeführt werden sollen, um zu entscheiden, ob das betreffende Saatgut in den nationalen Sortenkatalog eines Mitgliedstaats und danach in den Gemeinsamen Sortenkatalog als Doppel-Null-Sorte aufgenommen werden kann;

d) zertifiziertes Saatgut der Sorten „Bienvenu“ und „Jet neuf“, für das zwischen dem Erzeuger und einem Käufer, der von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats für diesen Zweck eigens zugelassen wird, vor der Aussaat ein Anbauvertrag abgeschlossen wird, um die Erzeugung von Ölsaaten für die Herstellung einer bestimmten Tafelölspezialität zu sichern;

e) Saatgut von Sorten mit einem Erucasäuregehalt von über 40 % des Gesamtfettsäuregehalts, für das vor der Aussaat mit einem zugelassenen Erstkäufer ein Anbauvertrag zur Erzeugung von Ölfrüchten geschlossen wurde, die entweder für bestimmte technische Zwecke oder als Saatgut für den Anbau solcher Ölfrüchte bestimmt sind.

▼M5**▼B**

(4) Für das Wirtschaftsjahr 2000/01 können die Flächenzahlungen auch für die Flächen gewährt werden, die mit zertifiziertem Saatgut der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 658/96 aufgeführten Sorten und Verbundsorten eingesät wurden.

(5) Für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gelten die in Anhang II genannten Sorten als Sonnenblumensorten, die zur Erzeugung von Konfektionssonnenblumenkernen geeignet sind.

Artikel 5

Unter Süßlupinen sind die Lupinensorten mit einem Bitterkornanteil von höchstens 5 % zu verstehen, der nach dem Verfahren des Anhangs III zu ermitteln ist.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1.

▼ **B***Artikel 6*

(1) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 erhalten die Hartweizenerzeuger der in Anhang II derselben Verordnung genannten Gebiete den Zuschlag zur Flächenzahlung für höchstens die Fläche, die in Anhang III derselben Verordnung als Höchstfläche aufgeführt ist.

Für die Zwecke von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 umfaßt Pannonien in Österreich die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung genannten Gebiete.

(2) Im Fall einer Aufteilung der garantierten Höchstfläche auf die Gebiete und die Erzeugungsregionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gilt folgendes:

- a) Beträgt die Fläche einer Erzeugungsregion weniger als 500 Hektar, so können die jeweiligen Mitgliedstaaten die betreffende Region mit einer angrenzenden Erzeugungsregion zusammenfassen;
- b) Italien kann die traditionellen Hartweizenanbauflächen berücksichtigen, die zwischen 1993 und 1997 unter die fünfjährige Flächenstillegung fielen;
- c) die jeweiligen Mitgliedstaaten teilen den Erzeugern und der Kommission bis spätestens 15. September des Wirtschaftsjahres, das dem Wirtschaftsjahr vorausgeht, für das die Flächenzahlung beantragt wird, die Aufteilung der garantierten Höchstfläche mit.

(3) Die Sonderbeihilfe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 wird in den in Anhang V der vorliegenden Verordnung genannten Gebieten nur bis zu den in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 angegebenen Höchstflächen für alle Parzellen gewährt, die für eine Flächenzahlung für landwirtschaftliche Kulturpflanzen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in Betracht kommen und mit Hartweizen eingesät sind.

(4) Zur Gewährung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Hartweizenbeihilfen sind in dem Beihilfeantrag „Flächen“ gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission⁽¹⁾ alle Angaben aufzuführen, die zur Ermittlung der mit Hartweizen eingesäten Parzellen erforderlich sind, und muß dem Antrag der Nachweis über die Verwendung von zertifiziertem Saatgut beiliegen.

Voraussetzung für die Beantragung einer Hartweizenbeihilfe sind:

- a) der Antrag auf eine Flächenzahlung für eine gleich große Hartweizenfläche;
- b) die Verwendung von zertifiziertem Saatgut gemäß der Richtlinie 66/402/EWG des Rates⁽²⁾.

(5) Die Mitgliedstaaten setzen die Mindestmenge zertifizierten Saatguts fest, die entsprechend der in dem betreffenden Mitgliedstaat üblichen landwirtschaftlichen Praxis zu verwenden ist.

Diese Menge kann im Laufe eines Übergangszeitraums von höchstens drei Jahren erreicht werden, der am 1. Juli 1998 gemäß den von den Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 30. Juni 1998 mitgeteilten einschlägigen Maßnahmen begonnen hat.

▼ **M5**

Wird eine Abweichung zwischen der vom Mitgliedstaat festgesetzten Mindestmenge und der tatsächlich verwendeten Menge an zertifiziertem Saatgut festgestellt, so wird die Fläche berechnet, indem die Gesamtmenge des vom Erzeuger nachweislich verwendeten zertifizierten Saatguts durch die vom Mitgliedstaat für die Region des betreffenden Erzeugers festgesetzte Mindestmenge je Hektar geteilt wird. Anhand der so ermittelten Fläche wird, nach Anwendung der vorgenannten Kürzungen, der Anspruch auf den Zuschlag bzw. auf die Sonderbeihilfe berechnet.

⁽¹⁾ ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 36.

⁽²⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66.

▼B

(6) Der Zuschlag und die Sonderbeihilfe für Hartweizen werden gleichzeitig mit der Flächenzahlung gezahlt.

Artikel 7

(1) Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 ist unter Grassilage zu verstehen, daß eine hauptsächlich mit krautigen Gramineen eingesäte Anbaufläche mindestens einmal pro Jahr in feuchtem Zustand geerntet und die Ernte zwecks Haltbarmachung einer anaeroben Gärung in abgeschlossener Umgebung unterworfen wird. ►**M4** Für Flächen, die während des betreffenden Wirtschaftsjahrs für die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut gemäß der Richtlinie 66/401/EWG eingetragen sind, wird keine Flächenzahlung gewährt. ◀

(2) Für Grassilage gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit Ausnahme der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Anbaubedingungen hinsichtlich der Blüte.

(3) Flächenzahlungen für Grassilage können den Erzeugern der Mitgliedstaaten gewährt werden, die eine in Anhang VI aufgeführte spezifische Fläche für Grassilage ausweisen.

▼M2*Artikel 7a*

(1) Gemäß Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 wird die Flächenzahlung für Faserflachs und -hanf von folgenden Bedingungen abhängig gemacht:

- a) Abgabe der Kopie eines Vertrags bzw. einer Verpflichtungserklärung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates ⁽¹⁾ bis spätestens 15. September nach Einreichung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 oder zu einem vom Mitgliedstaat festgelegten früheren Zeitpunkt und
- b) Verwendung von Saatgut der Sorten, die am 15. Mai vor dem Wirtschaftsjahr, für das die Flächenzahlung beantragt wird, in Anhang XII aufgeführt sind. Für Faserhanf muss das Saatgut außerdem gemäß der Richtlinie 69/208/EWG des Rates ⁽²⁾ zertifiziert sein.

(2) Zur Kontrolle des verwendeten Faserflachs- und Faserhanfsaatguts sind dem Beihilfeantrag Flächen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 die amtlichen Etiketten, die gemäß der Richtlinie 69/208/EWG, insbesondere Artikel 10, oder den auf deren Grundlage festgelegten Bestimmungen erstellt wurden und auf der Verpackung des verwendeten Saatguts angebracht sind, oder bei Faserflachs ein von dem betreffenden Mitgliedstaat als gleichwertig anerkanntes Dokument einschließlich der Zertifikate gemäß Artikel 14 der genannten Richtlinie beizufügen. Erfolgt die Aussaat nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Beihilfeanträge „Flächen“, so sind die Etiketten oder die als gleichwertig anerkannten Dokumente spätestens am 30. Juni nach Einreichung des Antrags vorzulegen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Etiketten für das Faserhanfsaatgut an die betreffenden Landwirte zurückgesandt werden, nachdem sie den zuständigen Behörden im Rahmen des Beihilfeantrags „Flächen“ vorgelegt wurden, sofern diese Etiketten weiteren nationalen Behörden vorgelegt werden müssen.

(3) Zur Gewährung der Flächenzahlung für Faserhanf sind im Beihilfeantrag „Flächen“ gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 folgende Angaben zu machen:

- a) für jede ausgesäte Hanfsorte alle Angaben, die zur Ermittlung der mit Hanf eingesäten Parzellen erforderlich sind, und
- b) die Menge des verwendeten Saatguts in Kilogramm je Hektar.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 169 vom 10.7.1969, S. 3.

▼ M2

Die Mitgliedstaaten können die Mindestaussaatmenge festlegen, die mit der guten Anbaupraxis vereinbar ist, und teilen diese Angaben der Kommission bis spätestens 15. Mai 2001 mit.

Artikel 7b:

(1) Zur Anwendung von Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gehen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats für die Feststellung des THC-Gehalts der angebauten Faserhanfsorte auf einen Prozentsatz der Aussaatflächen, für die Zahlungsanträge gestellt wurden, nach der in Anhang XIII beschriebenen Methode vor.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. November des betreffenden Wirtschaftsjahres einen Bericht über die Feststellung des THC-Gehalts. Dieser Bericht enthält insbesondere, aufgeschlüsselt nach Sorten,

- a) für das Verfahren A den Zeitpunkt der Probenahme,
- b) die Zahl der durchgeführten Kontrollen,
- c) die Ergebnisse, aufgeschlüsselt nach THC-Gehalten (Gradation von 0,1 %),
- d) die auf einzelstaatlicher Ebene getroffenen Maßnahmen.

Wird bei einer erheblichen Anzahl von Stichproben einer bestimmten Sorte ein THC-Gehalt festgestellt, der den Grenzwert gemäß Artikel 5a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 übersteigt, so kann die Kommission unbeschadet sonstiger Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, dass im folgenden Wirtschaftsjahr bei der betreffenden Sorte das Verfahren B anzuwenden ist.

▼ M5

Im Wirtschaftsjahr 2002/03 wird auf die Faserhanfsorten gemäß Nummer 2b des Anhangs XII dieser Verordnung in allen Mitgliedstaaten, in denen sie angebaut werden, das Verfahren B angewandt.

▼ M2

(2) Die Kontrolle des Tetrahydrocannabinolgehalts auf mindestens 30 % der Faserhanfanbauflächen, für die eine Zahlung beantragt wurde, ist für mindestens 30 % der betreffenden Anträge und für sämtliche verwendeten Saatgutsorten vorzunehmen.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens 15. Mai 2001 die Durchführungsmodalitäten und Bedingungen der Regelung über eine vorherige Anbaugenehmigung mit, aufgrund deren der Mindestsatz der Faserhanfanbauflächen, für die eine Zahlung beantragt wurde und für die eine Kontrolle des Tetrahydrocannabinolgehalts vorzunehmen ist, von 30 % auf 20 % reduziert werden kann. Änderungen der Durchführungsmodalitäten oder Bedingungen sind der Kommission mitzuteilen. Im Fall der Anwendung einer solchen Regelung ist die Kontrolle bei mindestens 20 % der betreffenden Anträge und für sämtliche verwendeten Saatgutsorten vorzunehmen.

(3) Den Anträgen auf Annahme einer Hanfsorte in die Liste in Anhang XII ist ein Bericht beizufügen mit den Ergebnissen der Analysen, die nach dem Verfahren B der Methode gemäß Anhang XIII durchgeführt wurden, sowie eine Kurzbeschreibung der betreffenden Sorte.



KAPITEL II

Grundflächen und Referenzerträge

ABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8

Die Grundflächen gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 sind in Anhang VI der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 9

(1) Unterscheidet der Regionalisierungsplan zwischen Erträgen auf bewässerten und unbewässerten Flächen gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999, so regeln die Mitgliedstaaten, unter welchen Voraussetzungen eine Fläche während eines Wirtschaftsjahres als bewässert gelten kann. Dazu legen sie insbesondere fest,

- a) welche landwirtschaftlichen Kulturpflanzenarten für eine Flächenzahlung nach Maßgabe des Ertrages bei Bewässerung in Frage kommen können;
- b) über welche Bewässerungsanlagen der Landwirt verfügen muß, wobei die Leistungsfähigkeit dieser Anlagen dem Ausmaß der betreffenden Fläche entsprechen und die für die normale Pflanzenentwicklung während der gesamten Vegetationsperiode ausreichende Wasserversorgung erlauben muß;
- c) welcher Zeitraum für die Bewässerung gilt.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 sind nicht anwendbar, wenn die Bewässerung schon von jeher ein Merkmal der Parzellen darstellt, das deren Unterscheidung und Verzeichnung ermöglicht, wie bei den „Regadío“-Erzeugungsregionen in Spanien.

ABSCHNITT 2

Flächenüberschreitung

Artikel 10

(1) Zur Feststellung einer etwaigen Überschreitung der regionalen Grundfläche gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zieht die zuständige Behörde des Mitgliedstaats zum einen die in Anhang VI festgesetzte regionale Grundfläche und zum anderen die Summe der Flächen heran, für die Anträge auf Flächenzahlungen für eine jede der Kulturpflanzenarten, einschließlich der zugehörigen obligatorischen Flächenstillegung, gestellt worden sind. Die freiwillige Flächenstillegung ist den anderen Flächen als den Bewässerungs-, den Maisanbau- und/oder den Grassilageflächen zuzurechnen.

(2) Bei der Bestimmung der Summe der Flächen, für die Beihilfeanträge gestellt wurden, werden Anträge oder Teile von Anträgen nicht berücksichtigt, die sich bei der Verwaltungskontrolle als offenkundig nicht gerechtfertigt erwiesen haben.

Diese Anträge werden gegebenenfalls in Höhe der bei Vor-Ort-Kontrollen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 tatsächlich festgestellten Fläche angerechnet.

(3) Die gemäß Absatz 2 berichtigte Summe der Flächen, für die Anträge gestellt wurden, wird erhöht um die mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesäten Flächen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999, die zur Begründung eines Beihilfeantrags nach der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates ⁽¹⁾ dienen.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

▼B

(4) Der Überschreitungssatz wird nach dem Schema in Anhang VII ermittelt.

Artikel 11

(1) Zur Feststellung einer etwaigen Überschreitung der garantierten Höchstfläche für Hartweizen, für die der Zuschlag zur Flächenzahlung gewährt werden kann, zieht die zuständige Behörde des Mitgliedstaats zum einen die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 festgesetzte und gegebenenfalls nach Regionen aufgeteilte garantierte Höchstfläche und zum anderen die Summe der Flächen heran, für die der Zuschlag zur Flächenzahlung für Hartweizen beantragt worden ist, wobei eine Berichtigung gemäß Artikel 10 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung und gegebenenfalls eine Verringerung aufgrund der Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 erfolgt.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 sind anwendbar zur Feststellung einer etwaigen Überschreitung der in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 festgesetzten garantierten Höchstfläche, für die die Sonderbeihilfe für Hartweizen gewährt werden kann.

Artikel 12

(1) Wird eine Überschreitung der in den Artikeln 10 und 11 genannten Flächen festgestellt, so ermittelt der Mitgliedstaat bis spätestens 31. Oktober des laufenden Wirtschaftsjahres den endgültigen Überschreitungssatz, der auf zwei Dezimalstellen zu runden ist.

(2) Der so ermittelte endgültige Prozentsatz wird für die Berechnung der proportionalen Kürzung der beihilfefähigen Fläche zugrunde gelegt, und zwar für

- a) die Flächenzahlung gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999;
- b) den Zuschlag und die Sonderbeihilfe für Hartweizen nach Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

Artikel 13

Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 bestimmen und teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 15. September des Wirtschaftsjahres, für das die Flächenzahlung beantragt wird, folgendes mit:

- a) die aufzuteilende nationale Grundfläche,
- b) die von dem Mitgliedstaat verwendeten Kriterien für die Festsetzung der Teilgrundflächen,
- c) die Teilgrundflächen selbst (Anzahl, Bezeichnung und Fläche),
- d) die für eine konzentrierte Anwendung der Maßnahmen im Falle einer Überschreitung erlassenen Durchführungsbestimmungen.

ABSCHNITT 3

Überschreitung des Referenzertrags

Artikel 14

Bei Anwendung von Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 ist die Aufstellung aller Beihilfeanträge und der entsprechenden Erträge die von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung übermittelte Aufstellung.

Dazu sind die Referenzerträge die in Anhang VIII dieser Verordnung festgesetzten Erträge.

▼B*Artikel 15*

Für die Berechnung des Durchschnittsertrags, der sich aus den für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr gestellten Beihilfeanträgen ergibt, gilt folgendes:

- a) Die Anbauflächen werden gegebenenfalls nach Anwendung der proportionalen Kürzung gemäß Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 berücksichtigt;
- b) die den Ölsaaten gewidmeten Anbauflächen, bei denen für die Wirtschaftsjahre 2000/01 und 2001/02 eine Zahlung auf der Grundlage des historischen regionalen Ölsaatertrags geleistet wird, sind entsprechend dem durchschnittlichen Getreideertrag der Region zu berücksichtigen;
- c) die für den Bezug der Rinder- und Schafprämien als Futterflächen ausgewiesenen Anbauflächen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen sind entsprechend dem durchschnittlichen Getreideertrag der Region auf unbewässerten Flächen zu berücksichtigen.

Artikel 16

Die Kommission nimmt alljährlich vor dem 31. Mai eine vergleichende Untersuchung der in den Artikeln 14 und 15 genannten Angaben vor und setzt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 die erforderlichen Berichtigungskoeffizienten fest.

Artikel 17

Die in Artikel 16 genannten Koeffizienten sind auf alle Flächenzahlungen in dem Mitgliedstaat oder der betreffenden Grundflächenregion anwendbar, außer auf den Zuschlag und die Sonderbeihilfe für Hartweizen.

KAPITEL III**Flächenstillegung****▼M3***Artikel 18*

Als „Flächenstillegung“ gilt die Brachlegung von Flächen, für die Flächenzahlungen im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gewährt werden können.

▼B*Artikel 19*

(1) Die gemäß diesem Kapitel stillgelegten Flächen müssen eine zusammenhängende Fläche von mindestens 0,3 Hektar umfassen und mindestens 20 Meter breit sein.

Die Mitgliedstaaten können jedoch auch folgendes berücksichtigen:

- a) kleinere Flächen, wenn es sich um ganze Parzellen handelt, die von unveränderlichen Grenzen wie Mauern, Hecken oder Wasserläufen umgeben sind;
- b) ganze Parzellen mit einer Breite von unter 20 Metern in den Regionen, in denen diese Parzellen die traditionelle Form der Landverteilung bilden;
- c) Parzellen mit einer Breite von mindestens 10 Metern entlang von ständigen Wasserläufen oder Seen, sofern eine spezifische Kontrolle ausgeübt wird, um insbesondere die Einhaltung der Umweltauforderungen zu überprüfen. ► **M2** In diesem Fall kann die in Unterabsatz 1 genannte Mindestfläche auf 0,1 ha festgesetzt werden. ◀

▼M8

Für das Wirtschaftsjahr 2004/05 können die Mitgliedstaaten auch Folgendes berücksichtigen:

- a) Flächen mit einer Mindestbreite von 10 Metern und einer Mindestgröße von 0,1 ha,

▼ M8

- b) aus hinreichend begründeten Umwelterwägungen: Flächen mit einer Mindestbreite von 5 Metern und einer Mindestgröße von 0,05 ha.

▼ B

(2) Die stillgelegten Flächen müssen während eines spätestens am 15. Januar beginnenden und frühestens am 31. August endenden Zeitraums aus der Erzeugung genommen werden. Die Mitgliedstaaten legen jedoch zum einen die Voraussetzungen fest, unter denen die Erzeuger ab 15. Juli die Aussaat für eine Ernte im folgenden Jahr vornehmen dürfen, und zum anderen die Voraussetzungen, unter denen es erlaubt ist, die Flächen in den Mitgliedstaaten, die herkömmlicherweise die Wandertierhaltung betreiben, ab 15. Juli als Weideland zu nutzen.

▼ M5

(3) Die stillgelegten Flächen dürfen weder einer anderen landwirtschaftlichen Erzeugung als derjenigen dienen, die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 vorgesehen ist, noch einer anderen landwirtschaftlichen Nutzung oder einem Erwerbszweck zugeführt werden, die bzw. der mit dem Anbau von Kulturpflanzen unvereinbar ist.

▼ B

(4) Die Mitgliedstaaten erlassen geeignete Vorschriften, die den Besonderheiten der stillgelegten Flächen Rechnung tragen, um deren Pflege und den Umweltschutz sicherzustellen. Diese Vorschriften können auch einen pflanzlichen Bewuchs betreffen; in diesem Fall müssen sie vorsehen, daß dieser Bewuchs nicht zur Saatguterzeugung bestimmt sein und weder vor dem 31. August landwirtschaftlich genutzt werden noch bis zum 15. Januar des folgenden Jahres eine zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung liefern darf.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 sind nicht anwendbar auf die im Rahmen der Artikel 22, 23, 24 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 stillgelegten oder aufgeforsteten Flächen, die auf die Stilllegungsverpflichtung angerechnet worden sind, sofern eine Unvereinbarkeit mit den in den genannten Artikeln vorgesehenen Anforderungen an Umweltschutz oder Aufforstung besteht.

Artikel 20

(1) Zur Anwendung von Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 können die Mitgliedstaaten den Stilllegungsausgleich für einen mehrjährigen Zeitraum von höchstens fünf Wirtschaftsjahren gewähren.

(2) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 und jeder späteren Anhebung des in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 festgesetzten Grundbetrags wird den Erzeugern, die sich verpflichten, dieselben Parzellen während des in Absatz 1 genannten Zeitraums stillzulegen, für diesen Zeitraum die Flächenzahlung nach Maßgabe des Grundbetrags und der im Regionalisierungsplan ausgewiesenen Erträge gewährt, die zum Verpflichtungszeitpunkt gelten.

(3) Ein Erzeuger, der in seinem Beihilfeantrag „Flächen“ vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums ausdrücklich seine frühere Verpflichtung rückgängig macht, muß 5 % der Flächenzahlung zurückzahlen, die er im Vorjahr für die jetzt nicht mehr unter die Verpflichtung fallenden Flächen erhalten hat, multipliziert mit der Anzahl der Jahre, in denen er seiner ursprünglichen Verpflichtung nicht nachkommt.

(4) Ein Erzeuger, der sich für die Regelung nach Absatz 2 entschieden hat, kann seine Verpflichtung rückgängig machen, ohne daß die Abzüge gemäß Absatz 3 angewendet werden,

- a) wenn er beschließt, die betreffenden Flächen im Rahmen einer der Regelungen nach den Artikeln 22, 23, 24 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 stillzulegen oder aufzuforsten;

▼B

b) in von den Mitgliedstaaten genehmigten Sonderfällen, die — wie etwa im Fall einer Flurbereinigung — unabhängig vom Willen des Erzeugers eine Änderung der Betriebsstruktur zur Folge haben.

(5) Überschreitet die nach diesem Artikel stillgelegte Fläche infolge einer Änderung der Betriebsstruktur während der Verpflichtungsdauer den von den Mitgliedstaaten zum Verpflichtungszeitpunkt des Erzeugers gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 festgesetzten Höchstprozentsatz, so werden die Flächen, die Gegenstand der Verpflichtung sind, so angepaßt, daß diese Höchstgrenze wieder eingehalten wird.

Artikel 21

(1) Ist die gemeldete stillgelegte Fläche kleiner als die Fläche, die dem für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzten Prozentsatz für die obligatorische Flächenstillegung entspricht, so wird die Fläche, für die der Stilllegungsverpflichtung unterliegende Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen die Flächenzahlungen beanspruchen können, unter Berücksichtigung der gemeldeten Stilllegung und anteilig für die verschiedenen Kulturen, einschließlich der Grassilage, berechnet, ohne daß hierbei eine Kürzung auf eine Fläche erfolgen kann, die kleiner als die für die Erzeugung von 92 Tonnen Getreide benötigte Fläche gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 ist.

(2) Die in Absatz 1 genannte Getreideerzeugung wird unter Zugrundelegung des Ertrags berechnet, der für die Flächenzahlung herangezogen wird. Hat sich der Mitgliedstaat für die Verwendung des historischen regionalen Ertrags für Ölsaaten entschieden, so wird dieser mit 1,95 multipliziert.

Artikel 22

In Portugal erhöht sich gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 die Flächenzahlung für die obligatorische Stilllegung um die in Anhang IX aufgeführten Beträge. Die Finanzierung dieser Beträge erfolgt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90.

Artikel 23

(1) Der Beihilfeantrag „Flächen“ gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 wird nach Regionen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 aufgeschlüsselt.

(2) Der Antrag auf Gewährung einer Flächenzahlung in einer bestimmten Erzeugungsregion muß mit einer Stilllegungserklärung für mindestens die entsprechende in derselben Erzeugungsregion gelegene Fläche einhergehen.

(3) Von Absatz 2 kann gemäß objektiven, vom Mitgliedstaat festgelegten Kriterien abgewichen werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann die obligatorische Flächenstillegung, die einem Antrag auf Flächenzahlung entspricht,

a) im Fall Spaniens bei einem Betrieb, der in sogenannten „Secano“- und „Regadio“-Erzeugungsregionen liegt, ganz oder teilweise in der „Secano“-Region vorgenommen werden;

b) ganz oder teilweise in einer anderen Erzeugungsregion vorgenommen werden, vorausgesetzt, die stillzulegenden Flächen liegen in Erzeugungsregionen, die an diejenigen mit den bestellten Flächen angrenzen.

(5) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 muß die stillzulegende Fläche angepaßt werden, um den unterschiedlichen Erträgen Rechnung zu tragen, die für die Stilllegungszahlung in den betreffenden Regionen herangezogen werden. Die Anwendung dieses Absatzes darf jedoch nicht zu einer Verringerung der Anzahl Hektar, die zur Einhaltung der Stilllegungsverpflichtung aus der Produktion genommen werden müssen.

▼ **M4***Artikel 23a*

(1) Für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 versteht man unter dem Anbau von Futterleguminosen eine Fläche, die mit einer oder mehreren der in Anhang XIV aufgeführten Arten eingesät ist. Eine Mischung mit Getreide und/oder Gräsern ist zulässig, wenn

- a) die Fläche hauptsächlich mit Futterleguminosen eingesät wurde und
- b) eine getrennte Ernte nicht möglich ist.

Falls die Mitgliedstaaten spezifische regionale Umweltnormen erlassen haben, die für den ökologischen Landbau die Saatkichte von Futterleguminosen beschränken, ist die in Unterabsatz 1 Buchstabe a) festgelegte Bedingung erfüllt, wenn die Saatkichte mindestens 85 % der von den Mitgliedstaaten festgesetzten Obergrenze beträgt.

(2) Werden auf Flächen Futterleguminosen gemäß Absatz 1 angebaut, die zwischen dem 15. Januar und dem 31. August die Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾ erhalten, so werden für diese Flächen keine Flächenzahlungen gewährt.

▼ **B****KAPITEL IV****Besondere Bestimmungen***Artikel 24*

Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 können die Mitgliedstaaten für die in Anhang X genannten Kulturpflanzen in Gebieten, die der betreffende Mitgliedstaat innerhalb der im selben Anhang genannten Regionen festlegt, die Frist für den Abschluß der Aussaat höchstens bis zum 15. Juni verlängern.

Bezieht sich die Verlängerung der Aussaatfrist auf sämtliche landwirtschaftliche Kulturpflanzen, so können die Mitgliedstaaten für die Erzeuger der betreffenden Gebiete gleichfalls die Einreichungsfrist für die Anträge auf Flächenzahlungen höchstens bis zum 15. Juni oder, falls diese früher endet, bis zum Ablauf der Aussaatfrist verlängern.

Artikel 25

(1) Die Höchstgrenze gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 wird unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Bezugsfläche und der gesamten beihilfefähigen Anbaufläche mit dem Ziel festgesetzt, durch Begrenzung der Anbaufläche eine übermäßige Kürzung der kulturspezifischen Flächenzahlungen für Ölsaaten zu vermeiden.

(2) Die Höchstgrenze und die Kriterien zu ihrer Festsetzung werden der Kommission so früh wie möglich und bis spätestens 31. Juli des Wirtschaftsjahres mitgeteilt, das dem Wirtschaftsjahr vorausgeht, für das die Flächenzahlung beantragt wird.

(3) Zur Feststellung, ob ein Erzeuger Anspruch auf die Flächenzahlung hat, prüft die zuständige Behörde, ob im Beihilfeantrag des Erzeugers die festgelegte Höchstgrenze eingehalten wird. Über der Höchstgrenze liegende Flächen, für die der Erzeuger die kulturspezifische Flächenzahlung für Ölsaaten beantragt hat, werden aus dem Antrag ausgeschlossen.

(4) Würde der gemäß Absatz 3 erfolgte Ausschluß einer Fläche dazu führen, daß die stillgelegte Fläche des Erzeugers den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Höchstprozentsatz gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 überschreitet, so wird die stillgelegte Fläche, für die der Erzeuger die Flächenzahlung beantragt hat, bis zum Erreichen des Höchstprozentsatzes verringert.

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 21.3.1995, S. 1.

▼B

(5) Flächen, die gemäß den Absätzen 3 und 4 aus den Beihilfeanträgen „Flächen“ der Erzeuger ausgeschlossen wurden, bleiben bei der Anwendung von Artikel 2 Absätze 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 unberücksichtigt.

KAPITEL V**Schlußbestimmungen***Artikel 26***Mitteilungen**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission in dem Standardformat der in Anhang XI beschriebenen Tabellen die Angaben auf Ebene der Erzeugungsregionen, der Grundflächen sowie des Mitgliedstaates nach folgendem Zeitplan:

- a) bis zum 15. September des laufenden Wirtschaftsjahres die Angaben, die unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen vorliegen,
- b) spätestens bis zum darauffolgenden 31. Oktober die endgültigen Angaben, die denen zur Berechnung des in Artikel 12 genannten endgültigen Überschreitungssatzes entsprechen, und
- c) spätestens bis zum darauffolgenden 15. Februar die abschließenden Angaben, die den Flächen entsprechen, für die nach Kürzung aufgrund der Verringerung der Flächen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 tatsächliche Zahlungen geleistet worden sind.

(2) Wird eine Überschreitung der in den Artikeln 10 und 11 genannten Flächen festgestellt, so teilt der Mitgliedstaat der Kommission unverzüglich, spätestens aber bis zum 31. Oktober des laufenden Wirtschaftsjahres den endgültigen Überschreitungssatz mit. Die Angaben, die für die Berechnung des Prozentsatzes einer Grundflächeüberschreitung dienen, werden nach dem Schema in Anhang VII zugeleitet.

(3) Im Fall einer Aufteilung des Überschreitungssatzes gemäß Artikel 2 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 teilt der Mitgliedstaat der Kommission diese Aufteilung bis spätestens 31. Oktober mit.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten erlassen die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen und bringen sie der Kommission innerhalb eines Monats nach ihrem Erlass oder ihrer Änderung zur Kenntnis.

Artikel 28

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2467/92, (EWG) Nr. 2836/93, (EG) Nr. 762/94, (EG) Nr. 1098/94, (EG) Nr. 1237/95, (EG) Nr. 658/96 und (EG) Nr. 1577/98 werden mit Wirkung ab 1. Juli 2000 aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 29

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die Unterstützung der Erzeuger bestimmter Kulturpflanzen im Wirtschaftsjahr 2000/01 und den folgenden Wirtschaftsjahren.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B*ANHANG I***(Artikel 2 Absatz 1)****DEFINITIONEN**1. *Dauergrünland*

Nicht in die Fruchtfolge einbezogene, dauernd (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) grasbestandene Flächen.

2. *Dauerkulturen*

Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, ausgenommen die mehrjährigen Kulturarten.

3. *Mehrjährige landwirtschaftliche Kulturarten*

KN-Code	
0709 10 00	Artischocken
0709 20 00	Spargel
ex 0709 90 90	Rhabarber
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren
0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren
0810 40	Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium

4. *Umstrukturierungsprogramm*

Behördlich angeordnete Änderung der Struktur und/oder der beihilfefähigen Fläche eines Betriebs.

▼B*ANHANG II***(Artikel 4 Absatz 5)****SONNENBLUMENSORTEN FÜR DIE ERZEUGUNG VOM KONFEKTIONSSONNENBLUMENKERNEN**

Agripro 3450
Agrosur
Dahlgren D-131 (Toma)
Dahlgren D-151
Dahlgren D-171
Dahlgren D-181
Dahlgren 954
Dahlgren D-1950
Dahlgren D-1998
Diset
Hagen Seed SG 9011
Hagen Seed SG 9054
Hagen Seed SG 9211
Interstate (IS)8004
Kelisur
Royal Hybrid 381
Royal Hybrid 2141
Royal Hybrid 3801
Royal Hybrid 3831
Royal Hybrid 4381
RRC 995
RRC 2211
RRC 2232
RRC 4211
SIGCO 826
SIGCO 828
SIGCO 829
SIGCO 830
SIGCO 954
SIGCO 964
SIGCO 974
SIGCO 995
Toma
Triumph 660C
Triumph 505C+
Triumph 520C
Triumph 515C
USDA Hybrid 924

▼B*ANHANG III***(Artikel 5)****BESTIMMUNG DES BITTERSTOFFGEGHALTS VON LUPINEN**

Durchzuführen an einer Stichprobe von 200 Körnern einer 1-kg-Charge jeder Partie von höchstens 20 Tonnen.

Die Untersuchung sollte auf den qualitativen Bitterkornnachweis in der Saatgutprobe beschränkt sein. Die Homogenitätstoleranz beträgt 1 auf 100 Körner. Als Untersuchungsmethode ist die Kornschnittmethode nach v. Sengbusch (1942), Ivanov und Smirnova (1932) sowie Eggebrecht (1949) zu verwenden. Die trockenen oder gequellten Körner werden hierbei quer durchgeschnitten. Die Kornhälften werden auf einem Sieb zehn Sekunden in eine Iodiodkaliumlösung getaucht und danach fünf Sekunden mit Wasser abgespült. Die Schnittfläche von Bitterkörnern weist eine Braunfärbung auf, während sie bei alkaloidarmen Körnern gelb bleibt.

Zur Herstellung von Iodiodkaliumlösung werden 14 g Kaliumiodid in möglichst wenig Wasser gelöst, mit 10 g Jod versetzt und mit Wasser auf 1 000 cm³ aufgefüllt. Die Lösung muß vor ihrer Verwendung eine Woche ruhen und ist in Braunglasflaschen aufzubewahren. Vor der Verwendung wird diese Stammlösung auf 1:3 bis 1:5 verdünnt.

▼ M5

ANHANG IV

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2)

GIBIETE ÖSTERREICHS, IN DENEN DER ZUSCHLAG FÜR HARTWEIZEN GEWÄHRT WERDEN KANN

PANNONIEN:

1. *Gebiete der Bezirksbauernkammern*

- 2046 Tullnerfeld-Klosterneuburg
- 2054 Baden
- 2062 Bruck/Leitha-Schwechat
- 2089 Baden
- 2101 Gänserndorf
- 2241 Hollabrunn
- 2275 Tullnerfeld-Klosterneuburg
- 2305 Korneuburg
- 2321 Mistelbach
- 2330 Krems/Donau
- 2364 Gänserndorf
- 2399 Mistelbach
- 2402 Mödling
- 2470 Mistelbach
- 2500 Hollabrunn
- 2518 Hollabrunn
- 2551 Bruck/Leitha-Schwechat
- 2577 Korneuburg
- 2585 Tullnerfeld-Klosterneuburg
- 2623 Wr. Neustadt
- 2631 Mistelbach
- 2658 Gänserndorf

2. *Gebiete der Bezirksreferate*

- 3018 Neusiedl/See
- 3026 Eisenstadt
- 3034 Mattersburg
- 3042 Oberpullendorf

3. *Gebiete der Landwirtschaftskammer*

- 1007 Wien



ANHANG V

(Artikel 6 Absatz 3)**GEBIETE, IN DENEN DIE SONDERBEIHILFE FÜR HARTWEIZEN
GEWÄHRT WERDEN KANN**

DEUTSCHLAND:

Kreise und kreisfreie Städte:

Baden-Württemberg:

Stadt Stuttgart, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Stadt Heilbronn, Heilbronn, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis, Stadt Karlsruhe, Karlsruhe, Stadt Baden-Baden, Rastatt, Stadt Heidelberg, Stadt Mannheim, Rhein-Neckar-Kreis, Stadt Pforzheim, Enzkreis, Ortenaukreis.

Bayern:

Stadt Ingolstadt, Dachau, Eichstätt, Freising, Fürstenfeldbrück, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a.d.Ilm, Kelheim, Stadt Ansbach, Ansbach, Neustadt-Bad Windsheim, Stadt Aschaffenburg, Aschaffenburg, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Haßberge, Kitzingen, Main-Spessart, Stadt Schweinfurt, Schweinfurt, Stadt Würzburg, Würzburg.

Rheinland-Pfalz:

Ahrweiler, Stadt Koblenz, Mayen-Koblenz, Bad Kreuznach, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwald-Kreis, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Trier-Saarburg, Stadt Trier, Stadt Frankenthal, Landau i.d.P., Ludwigshafen, Mainz, Neustadt/Weinstr., Speyer, Worms, Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Südl. Weinstraße, Ludwigshafen, Mainz-Bingen.

Hessen:

Stadt Frankfurt/Main, Wiesbaden, Bergstraße, Stadt Darmstadt, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Stadt Offenbach, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg.

Saarland:

Stadt Saarbrücken, Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis, Sankt Wendel.

Sachsen:

Mittweida, Muldentalkreis.

Sachsen-Anhalt:

Bernburg, Köthen, Burgenlandkreis, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Aschersleben-Straßfurt, Halberstadt, Jerichower Land, Quedlinburg, Schönebeck.

Thüringen:

Unstrut-Hainich-Kreis, Kyffhäuserkreis, Gotha, Sömmerda, Hildburghausen, Stadt Weimar, Weimarer Land, Altenburger Land, Stadt Erfurt.

SPANIEN

Comarcas agrícolas

Almazán (SO), Bajo Aragón (TE), Campiña (GU), Campo de Gómara (SO), Centro (AB), El Cerrato (P), Hoya de Huesca (HU), La Montaña (A), Las Vegas (M), Logrosán (CC), Monegros (HU), Noroeste (MU), Requena-Utiel (V), Rioja Baja (LO), Segría (L), Sierra Rioja Baja (LO), Sur (VA), Suroeste y Valle de Guadalentín (MU), Trujillo (CC), Urgel (L), Valle de Ayora (V).

FRANKREICH

Départements

Aisne, Aube, Charente, Charente-Maritime, Cher, Deux-Sèvres, Essonne, Eure, Eure-et-Loir, Indre, Indre-et-Loire, Loir-et-Cher, Loiret, Lot-et-Garonne, Maine-et-Loire, Marne, Nièvre, Orne, Sarthe, Seine-et-Marne, Vendée, Vienne, Yonne, Yvelines.

ITALIEN

Provinzen

Alessandria, Bologna, Brescia, Cremona, Ferrara, Forlì, Gorizia, Lodi, Mantova, Milano, Modena, Padova, Parma, Pavia, Piacenza, Pordenone, Ravenna, Reggio

▼B

Emilia, Rimini, Rovigo, Torino, Treviso, Udine, Venezia, Vercelli, Verona,
Vicenza.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

England.

▼ M2

ANHANG VI

(Artikel 8)

GRUNDFLÄCHEN

(1 000 ha)

Region	Alle Kulturpflanzen	davon Mais	davon Grassilage
▼ <u>M6</u> BELGIEN			
Insgesamt	489,5		
davon: Flandern-Brüssel		96,4	
▼ <u>M2</u> DÄNEMARK	2 018,6		
DEUTSCHLAND	10 159,4 ⁽³⁾	540,3 ⁽³⁾	
Schleswig-Holstein	506,2		
Hamburg	5,1		
Niedersachsen	1 424,7		
Bremen	1,8		
Nordrhein-Westfalen	948,5		
Rheinland-Pfalz	368,6		
Hessen	461,4		
Baden-Württemberg	735,5	122,1	
Bayern	1 776,0	418,2	
Saarland	36,6		
Berlin	2,9		
Brandenburg	889,6		
Mecklenburg-Vorpommern	968,2		
Sachsen	599,0		
Sachsen-Anhalt	880,9		
Thüringen	554,4		
GRIECHENLAND	1 491,7	222,1	
SPANIEN			
Bewässerte Flächen (Regadio)	1 371,1	403,4	
Unbewässerte Flächen (Secano)	7 849,0		
FRANKREICH			
Insgesamt	13 582,1		
Grundfläche Mais		613,8 ⁽²⁾	
Bewässerte Grundfläche	1 209,7 ⁽²⁾		
IRLAND	345,6	0,2	
▼ <u>M5</u> ITALIEN	5 801,2	400,8	
▼ <u>M2</u> LUXEMBURG	42,8		
▼ <u>M5</u> NIEDERLANDE	441,7	208,3	

▼ **M2**

(1 000 ha)

Region	Alle Kulturpflanzen	davon Mais	davon Grassilage
ÖSTERREICH	1 203,5		
▼ M8			
PORTUGAL			
Azoren	9,7		
Madeira			
— bewässert	0,31	0,29	
— sonstige	0,30		
Festland			
— bewässert	293,4	221,4	
— sonstige	622,7		
▼ M2			
FINNLAND	1 591,5		200,0
SCHWEDEN	1 737,1		130,0
▼ M5			
VEREINIGTES KÖNIGREICH			
England	3 794,6	33,2 ⁽¹⁾	
Schottland	551,6		
Nordirland	52,9		
Wales	61,4	1,2 ⁽¹⁾	
▼ M2			

⁽¹⁾ Außer Süßmais.⁽²⁾ Einschließlich 284 000 ha bewässerter Maisanbaufläche.⁽³⁾ Im Fall der Anwendung von Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

▼ **M5***ANHANG VII*

(Artikel 10 Absatz 4)

BERECHNUNG EINER GRUNDFLÄCHENÜBERSCHREITUNG VOM .. / . / . . .

	Erzeugnis:	Alle Kulturpflanzen	<input type="text"/>
		bewässert	<input type="text"/>
		unbewässert	<input type="text"/>
		Mais	<input type="text"/>
		andere Kulturen als Mais	<input type="text"/>
		Grassilage	<input type="text"/>
Mitgliedstaat:	<input type="text"/>		
Grundfläche:	<input type="text"/>		
Stilllegungssatz:	<input type="text"/>		
Tatsächlich festgestellte Fläche Kleinerzeuger im Sinne von Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999	Getreide	1	<input type="text"/> ha
	Ölsaaten	2	<input type="text"/> ha
	Eiweißpflanzen	3	<input type="text"/> ha
	Leinsamen	4	<input type="text"/> ha
	Faserflachs	5	<input type="text"/> ha
	Faserhanf	6	<input type="text"/> ha
	Grassilage	7	<input type="text"/> ha
	Freiwillige Flächenstilllegung	8	<input type="text"/> ha
	Summe = 1 + 2 + 3 + 4 + 5 + 6 + 7 + 8	9	<input type="text"/> ha
Andere Erzeuger	Getreide	10	<input type="text"/> ha
	Ölsaaten	11	<input type="text"/> ha
	Eiweißpflanzen	12	<input type="text"/> ha
	Leinsamen	13	<input type="text"/> ha
	Faserflachs	14	<input type="text"/> ha
	Faserhanf	15	<input type="text"/> ha
	Grassilage	16	<input type="text"/> ha
	Summe Kulturpflanzen = 10 + 11 + 12 + 13 + 14 + 15 + 16	17	<input type="text"/> ha
	Freiwillige Flächenstilllegung	18	<input type="text"/> ha
	Obligatorische Flächenstilllegung	19	<input type="text"/> ha
	Summe Flächenstilllegung = 18 + 19	20	<input type="text"/> ha
	Summe (Kulturpflanzen + Flächenstilllegung) = 17 + 20	21	<input type="text"/> ha

▼ **M5**

Futterfläche (Rind-Schaf)	Summe der betreffenden Erzeugnisse	22	<input type="text"/>	ha
	Antragsflächen insgesamt = 9 + 21 + 22	23	<input type="text"/>	ha
	GRUNDFLÄCHE (*)	24	<input type="text"/>	ha
	Etwaiger Saldo einer anderen Grundfläche	25	<input type="text"/>	ha
	Anwendbare Grundfläche = 24 + 25	26	<input type="text"/>	ha
	Überschreitung oder Unterschreitung = 23 - 26	27	<input type="text"/>	ha
	Überschreitung in % = (23/26 - 1,00)	28	<input type="text"/>	%

(*) Gegebenenfalls nach Verminderung in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2002.



ANHANG VIII

(Artikel 14 Unterabsatz 2)

REFERENZERTRÄGE GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 7 DER
VERORDNUNG (EG) Nr. 1251/1999

Belgien	6,24
Dänemark	5,22
Deutschland	5,66 ⁽¹⁾
— Schleswig-Holstein	6,81
— Hamburg	6,01
— Niedersachsen	5,33
— Bremen	5,34
— Nordrhein-Westfalen	5,81
— Hessen	5,50
— Rheinland-Pfalz	4,78
— Baden-Württemberg	5,48
— Bayern	5,94
— Saarland	4,38
— Berlin	4,52
— Brandenburg	4,54
— Mecklenburg-Vorpommern	5,45
— Sachsen	6,23
— Sachsen-Anhalt	6,14
— Thüringen	6,13
Griechenland	3,39
Spanien	2,9
Frankreich	6,02
Irland	6,08
Italien	3,9
Luxemburg	4,26
Niederlande	6,66
Portugal	2,90
Vereinigtes Königreich	5,83
Österreich	5,27
Schweden	4,02
Finnland	2,82

⁽¹⁾ Im Falle der Anwendung von Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

▼B*ANHANG IX***(Artikel 22)****ZUSATZZAHLUNGEN FÜR DIE FLÄCHENSTILLEGUNG IN PORTUGAL***(in Euro)*

Wirtschaftsjahr	2000/01	2001/02	2002/03
Zusatzzahlung	9,64	► <u>M4</u> 9,64 ◀	3,41

▼ M2

ANHANG X

(Artikel 24 Unterabsatz 1)

Festsetzung der Aussaatfrist: 15. Juni

Kulturpflanzenart	Mitgliedstaat	Regionen
Alle Kulturpflanzen	Finnland	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet
Süßmais Faserhanf	Alle Mitgliedstaaten	Gesamtes Hoheitsgebiet

▼ **M4***ANHANG XI***(Artikel 26 Absatz 1)****DER KOMMISSION ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN**

Die Angaben werden in Form zusammenhängender Tabellen nach folgendem Muster vorgelegt:

- eine erste Gruppe von Tabellen enthält die Angaben zu den einzelnen Erzeugungsregionen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999,
- eine zweite Gruppe von Tabellen enthält die Angaben zu den einzelnen Grundflächenregionen im Sinne von Anhang VI der vorliegenden Verordnung,
- eine einzige Tabelle fasst die Angaben für den jeweiligen Mitgliedstaat zusammen.

Die Tabellen werden sowohl in gedruckter Form als auch auf Datenträgern übermittelt.

Formeln für die Flächen: $5 = 1 + 2 + 3 + 4$
 $10 = 7 + 8 + 9$
 $16 = 17 + 18$
 $21 = 5 + 10 + 11 + 12 + 13 + 14 + 15 + 16 + 20$

Anmerkungen:

Jede Tabelle muss die Bezeichnung der betreffenden Region tragen.

Der Ertrag ist der, der für die Berechnung der Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zugrunde gelegt wird.

Die Unterscheidung zwischen „bewässert“ und „unbewässert“ ist nur in gemischten Regionen vorzunehmen. In diesem Fall ist:

(d) = (e) + (f)

(j) = (k) + (l)

Zeile 1 betrifft nur Hartweizen, für den der Zuschlag gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gewährt werden kann.

Zeile 2 betrifft nur Hartweizen, für den die Sonderbeihilfe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gewährt werden kann.

Zeile 19 betrifft nur die im Rahmen der Artikel 22, 23, 24 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 stillgelegten oder aufgeforsteten Flächen, die gemäß Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 auf die Flächenstilllegung angerechnet wird.

Zeile 20 betrifft die in Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 genannten Flächen.

Überdies sind Angaben zu den Erzeugern zu liefern, die keine flächenbezogene Beihilfe im Rahmen der Stützungsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Kulturpflanzen (Verordnung (EG) Nr. 1251/1999) beantragen. Diese Angaben, die in die Spalten „m“ und „n“ unter dem Spaltentitel „Andere“ einzutragen sind, betreffen hauptsächlich Flächen, die für den Bezug der Rinder- und Schafprämien als Futterflächen gemeldet werden.

Zeile 23 betrifft stillgelegte Flächen, auf denen andere als zur Ernährung bestimmte Erzeugnisse gewonnen werden und für die gemäß den Durchführungsbestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 kein Ausgleich gewährt wird (z. B. Zuckerrüben, Jerusalem-Artischocken und Zichorienwurzeln).

Zeile 24 betrifft stillgelegte Flächen, die gemäß Artikel 6 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 für den Anbau von Futterleguminosen genutzt werden.



TABELLE DER ANGABEN

Bezeichnung der Region:	Nr.	Kulturpflanzenart	Antrag > 92 Tonnen						Antrag ≤ 92 Tonnen						Andere				
			Anzahl der Anträge insgesamt =			Fläche (ha)			Ertrag (t/ha)			Anzahl der Anträge insgesamt =			Fläche (ha)			Ertrag (t/ha)	Fläche (ha)
			Ertrag (t/ha)	Unbewässert	Bewässert	Gesamt	Unbewässert	Bewässert	Gesamt	Ertrag (t/ha)	Unbewässert	Bewässert	Gesamt	Unbewässert	Bewässert	Gesamt	Ertrag (t/ha)	Fläche (ha)	
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)						
	1	Hartweizen (Artikel 5 Absatz 1)																	
	2	Hartweizen (Artikel 5 Absatz 4)																	
	3	Mais (gesonderte Grundfläche)																	
	4	Anderes Getreide																	
	5	Getreide insgesamt																	
	6	— davon Silage																	
	7	Soja																	
	8	Raps																	
	9	Sonnenblumen																	
	10	Ölsaaten insgesamt																	
	11	Eiweißpflanzen insgesamt																	
	12	Leinsamen insgesamt																	
	13	Faserflachs insgesamt																	
	14	Faserhanf insgesamt																	
	15	Grassilage																	
	16	Flächenstilllegung insgesamt (Artikel 6)																	
	17	— davon obligatorische Stilllegung																	
	18	— davon freiwillige Stilllegung (Artikel 6 Absatz 5)																	
	19	— davon Stilllegung ohne Ausgleich (Artikel 6 Absatz 8)																	
	20	Gemeldete Futterflächen für den Bezug von Rinder- und Schafprämien																	
	21	Summe																	
	22	Nichtnahrungsanbau auf Stilllegungsflächen																	
	23	— davon ohne Ausgleich																	
	24	Flächenstilllegung für Futterleguminosen																	

Datum:

▼ **M8**

ANHANG XII

(Artikel 7a Absatz 1)

Beihilfefähige Faserflachs- und Faserhanfsorten

1. **Faserflachssorten**

Adélie
Agatha
Alba
Alizée
Angelin
Argos
Ariane
Artemida
Aurore
Belinka
Bonet
Caesar Augustus
Diane
Diva
Drakkar
Electra
Elise
Escalina
Evelin
Exel
Hermes
Ilona
Jitka
Jordan
Kastyciai
Laura
Liflax
Liviola
Loréa
Luna
Marina
Marylin
Melina
Merkur
Modran
Nike
Opaline
Rosalin
Selena
Super

▼ M8

Tabor
Texa
Venica
Venus
Veralin
Viking
Viola

2a. Faserhanfsorten

Carmagnola
Beniko
Chamaeleon
Cs
Delta-Llosa
Delta 405
Dioica 88
Epsilon 68
Fedora 17
Felina 32
Ferimon-Férimon
Fibranova
Fibrimon 24
Futura 75
Juso 14
Red Petiole
Santhica 23
Santhica 27
Uso 31

2b. Für das Wirtschaftsjahr 2004/05 zugelassene Faserhanfsorten

Bialobrzeskie
Cannacomp ⁽¹⁾
Fasamo
Felina 34 — Félina 34
Fibriko TC
Finola
Lipko ⁽¹⁾
Silesia ⁽²⁾
Tiborszallasi ⁽¹⁾
UNIKO-B

⁽¹⁾ Begrenzt auf Ungarn

⁽²⁾ Begrenzt auf Polen.

▼ **M5***ANHANG XIII*

(Artikel 7b Absatz 1)

GEMEINSCHAFTSMETHODE FÜR DIE MENGENMÄSSIGE BESTIMMUNG DES DELTA-9-THC IN HANFSORTEN**1. Gegenstand und Anwendungsbereich**

Diese Methode dient der Bestimmung des Gehalts an Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) in Hanfsorten (*Cannabis sativa* L.). Je nach Fall wird sie gemäß Verfahren A oder Verfahren B, wie nachstehend beschrieben, angewendet.

Das Methodenprinzip ist die mengenmäßige Bestimmung des Delta-9-THC durch Gaschromatographie nach Flüssigextraktion.

1.1. Verfahren A

Verfahren A wird für die Feststellungen auf Produktionsebene gemäß Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 angewendet.

1.2. Verfahren B

Verfahren B wird bei den in Artikel 7b Absatz 1 Unterabsatz 3 dieser Verordnung genannten Fällen und zur Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 5a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 im Hinblick auf die Aufnahme der ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02 beihilfefähigen Hanfsorten in die Liste angewendet.

2. Probenahme

Macht ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsatz 3 Gebrauch, so dürfen auf Anweisung des Kontrollbeauftragten mindestens drei gesonderte Parzellenteile mit mindestens 4 000 Pflanzen nicht abgeerntet werden, damit bis 10 Tage nach Ende der Blüte eine Probe genommen werden kann.

2.1. Entnahme

— Verfahren A: Aus einer Population einer bestimmten Hanfsorte wird für jede ausgewählte Pflanze ein 30 cm langer Teil mit mindestens einer weiblichen Blüte für jede ausgewählte Pflanze entnommen. Die Entnahme erfolgt während des Zeitraums von 20 Tagen nach Beginn und 10 Tagen nach Ende der Blüte, am hellen Tag und auf einer systematischen Route, die eine für die Parzelle repräsentative Sammlung ermöglicht, unter Auslassung der Randstreifen.

Der Mitgliedstaat kann zulassen, dass die Probe während des Zeitraums zwischen dem Beginn der Blüte und 20 Tagen nach Beginn der Blüte entnommen wird, sofern dafür gesorgt ist, dass für jede Anbausorte andere repräsentative Probenahmen nach den oben beschriebenen Vorschriften während des Zeitraums von 20 Tagen nach Beginn und 10 Tagen nach Ende der Blüte vorgenommen werden.

— Verfahren B: Aus einer Population einer bestimmten Hanfsorte wird das obere Drittel jeder ausgewählten Pflanze entnommen. Die Entnahme erfolgt in den 10 Tagen nach Ende der Blüte, am hellen Tag, auf einer systematischen Route, die eine für die Parzelle repräsentative Sammlung ermöglicht, unter Auslassung der Randstreifen. Handelt es sich um eine zweihäusige Sorte, so werden nur die weiblichen Pflanzen entnommen.

2.2. Größe der Probe

— Verfahren A: Für jede Parzelle besteht die Probe aus Pflanzenteilen von 50 Pflanzen.

— Verfahren B: Für jede Parzelle besteht die Probe aus Pflanzenteilen von 200 Pflanzen.

Jede Probe wird locker in einen Sack aus Tuch oder Papier gefüllt und an das AnalySELaboratorium geschickt.

Der Mitgliedstaat kann vorsehen, dass eine zweite Probe für eine etwaige Gegenanalyse entnommen und entweder vom Erzeuger oder von der für die Analyse zuständigen Stelle aufbewahrt wird.

▼ **M5**2.3. *Trocknung und Lagerung der Probe*

Mit der Trocknung der Proben muss so rasch wie möglich, auf jeden Fall innerhalb von 48 Stunden, begonnen werden. Die Proben werden bei einer Temperatur von weniger als 70 °C bis zur Gewichtskonstanz und einem Feuchtigkeitsgehalt von 8 bis 13 % getrocknet.

Die getrockneten Proben werden locker und dunkel bei einer Temperatur unter 25 °C gelagert.

3. **Analyse des THC-Gehalts**3.1. *Vorbereitung der Probe zur Analyse*

Die getrockneten Proben werden von Stielen und Samen größer als 2 mm befreit.

Sie werden zu halbfinem Pulver vermahlen (Mühle mit Sieb mit 1 mm Maschenweite).

Das Pulver kann trocken und dunkel bei einer Temperatur unter 25 °C höchstens 10 Wochen gelagert werden.

3.2. *Reagenzien, Extraktionslösung*

Reagenzien

- Delta-9-Tetrahydrocannabinol, chromatographisch rein,
- Squalan, chromatographisch rein, als interner Standard.

Extraktionslösung:

- 35 mg Squalan je 100 ml Hexan.

3.3. *Extraktion des Delta-9-THC*

100 mg der pulverförmigen Analyseprobe werden in einem Zentrifugenröhrchen eingewogen und mit 5 ml Extraktionslösung, die den internen Standard enthält, versetzt.

Zur Extraktion wird 20 Minuten im Ultraschallbad beschallt. Anschließend wird 5 Minuten bei 3 000 U/min zentrifugiert, die überstehende Lösung wird dekantiert und zur mengenmäßigen Analyse des THC in den Gaschromatographen injiziert.

3.4. *Gaschromatographie*

a) Geräte

- Gaschromatograph mit einem Flammenionisationsdetektor und Split/Splitlos-Injektor,
- Säule, die eine gute Trennung der Cannabinoiden ermöglicht, zum Beispiel Fused-silica-Kapillarsäule 25 m lang, 0,22 mm Durchmesser, mit einer apolaren Phase des Typs 5 % Phenyl-Methylsiloxan.

b) Standardisierungsbereiche

Eine Kalibrationskurve mit mindestens 3 Punkten für Verfahren A und 5 Punkten für das Verfahren B, einschließlich der Punkte 0,04 und 0,50 mg/ml Delta-9-THC in Extraktionslösung.

c) Einstellungen des Gerätes

Folgende Einstellungen werden als Beispiel für die unter Buchstabe a) genannte Säule gegeben:

Ofentemperatur:	360 °C,
Injektortemperatur:	300 °C,
Detektortemperatur:	300 °C.

d) Einspritzvolumen: 1 µl.

4. **Ergebnisse**

Das Ergebnis wird in Gramm Delta-9-THC je 100 Gramm der bis zur Gewichtskonstanz getrockneten Analyseprobe mit zwei Dezimalstellen

▼M5

angegeben. Das Ergebnis lässt eine Toleranz von 0,03 Gramm je 100 Gramm zu.

- Verfahren A: Das Ergebnis entspricht einer Einzelbestimmung je Analyseprobe.

Übersteigt das so erzielte Ergebnis jedoch den Grenzwert von Artikel 5a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999, so wird eine zweite Bestimmung je Analyseprobe vorgenommen; das Ergebnis entspricht dem Mittelwert dieser zwei Bestimmungen.

- Verfahren B: Das Ergebnis entspricht dem Mittelwert von zwei Bestimmungen je Analyseprobe (Doppelbestimmung).

▼ M4

ANHANG XIV

Futterleguminosen gemäß Artikel 23A

KN-Code	
0713 90	<i>Vicia species</i> außer <i>Vicia faba</i> und <i>Vicia sativa</i> , geerntet bei voller Reife <i>Vicia sativa</i> , andere als bei voller Reife geerntet
ex 1209 29 50	<i>Lupinus species</i> , andere als Süßlupinen
ex 1214 90 99	<i>Medicago species</i> , <i>Trifolium species</i> , <i>Lathyrus species</i> , <i>Melilotus species</i> , <i>Onobrychis species</i> , <i>Ornithopus sativus</i> , <i>Hedysarum coronarium</i> , <i>Lotus corniculatus</i> , <i>Galega orientalis</i> , <i>Trigonella foenum-graecum</i> , <i>Vigna sinensis</i> .